

des Norddeutschen Bundes, wenigstens für die hier verbundenen Staaten ein identisches Recht zu schaffen, dessen Segen durch die Größe des zusammenhängenden geographischen Gebiets eine namhafte Steigerung erfährt. Ein zweiter Grund, der eine principielle Revision der bisher geltenden Bestimmungen empfiehlt, beruht in den Fortschritten des literarischen und artistischen Verkehrs, der seit 1837 manche Erscheinungen hervorgerufen hat, die in den ältern Gesetzen keine Berücksichtigung finden konnten und deren fortgesetzte legislatorische Vernachlässigung dem Verkehre manchen Nachtheil zufügen würde.

Wenn es demnach gerathen ist, in Betreff des gesammten Urheberrechts an Werken der Literatur und der Kunst eine neue gesetzliche Vorlage zu machen, so entsteht die Frage, ob dies durch vollkommen neuen Aufbau der Principien in durchgreifender Reform zu unternehmen sei, oder ob im Anschlusse an eine der bestehenden gesetzgeberischen Arbeiten die neuerdings hervorgetretenen Interessen in Gestalt von Zusätzen und Aenderungen gesetzlich gesichert werden sollen. Der zweite der angebotenen Wege dürfte vorzuziehen sein. Es ist stets besser, einen bestehenden Rechtszustand in seiner Continuität fortzuentwickeln, als denselben durch Aufstellung völlig neuer Normen gänzlich abzubrechen. Nur wo thatsächlich die Principien eines ältern Rechtszustandes verlassen werden müssen, ist eine totale principielle Umschaffung des Bestehenden rathsam. Ein solcher Fall liegt aber bei dem gegenwärtigen Gesetz in Betreff des Urheberrechts nicht vor. So tief neuere Erfindungen auf den literarischen und artistischen Verkehr eingewirkt haben, so lebhaft auch die wissenschaftliche Kritik sich der gesetzlichen Dispositionen bemächtigt und deren Mängel, wo sie waren, nachgewiesen hat — die wesentlichen Grundsätze, auf denen die deutsche Gesetzgebung seit dem Jahre 1837 beruht, sind nicht erschüttert. Es ist keine Verbesserung von irgend-einer Seite vorgeschlagen worden, die nicht mit verhältnißmäßig bescheidenen Aenderungen oder Zusätzen durchzuführen wäre.

Von allen bisherigen Gesetzen über das fragliche Rechtsgebiet ist aber das preussische Gesetz vom 11. Juni 1837 durch die längste Praxis erprobt. Es hat den meisten particularen Gesetzen anderer deutscher Länder zum Vorbilde oder zum Anhaltspunkte gedient. Es ist in Sachsen-Weimar-Eisenach fast wörtlich adoptirt worden; es ist endlich die Basis für die Bundesbeschlüsse gewesen, welche für die Gesamtheit der deutschen Bundesländer das Minimum des Rechtsschutzes darstellten. Im Norddeutschen Bunde nimmt Preußen das größte Areal ein, und es erscheint daher sachgemäß, von dem gedachten preussischen Gesetz, soweit es nach dem heutigen Standpunkte der Wissenschaft und der Praxis angeht, den Ausgangspunkt zu nehmen.

Unleugbar ist aber das preussische Gesetz von 1837 erheblicher Verbesserungen bedürftig. Der (in Leipzig domicilirte) Börsenverein der deutschen Buchhändler hat es sich im Jahre 1857 zur Aufgabe gemacht, im Anschlusse an das preussische Gesetz die Bedürfnisse des neuern Verkehrs zu einem legislatorischen Ausdruck zu bringen. Zwar ist diese Arbeit nirgends zu positiv praktischer Geltung erhoben worden; sie enthält aber die Summe der Resultate, welche seit 1837 Theorie und Praxis als wünschenswerthe Aenderungen erwiesen hatten. Es vereinigte sich daher das Interesse, die bisherige Gesetzgebung über das Urheberrecht in ihrer Continuität zu erhalten, und das andere, den Bedürfnissen des neuesten Verkehrs genugsam zu thun, um den vom Börsenverein der deutschen Buchhändler im Jahre 1857 der königlich sächsischen Regierung überreichten Entwurf als hauptsächlich Grundlage der gegenwärtigen gesetzgeberischen Reform zu betrachten. Dabei ist natürlich stets auf die Bestimmungen einzelner, dem Norddeutschen Bunde angehöriger Staaten Rücksicht zu nehmen gewesen, sofern sie für das fragliche Rechtsgebiet von erheblichem Gewichte waren. Ebenso war es selbstverständlich, daß dem gedachten Entwurfe gegenüber freies, nur die Sache selbst ins Auge fassendes Ermessen walten durfte, und daß wiederholte Prüfung der einzelnen Rechtsfragen weder bei den Bestimmungen, welche aus jenem Entwurfe adoptirt, noch bei denen, welche verändert oder neu hinzugesetzt worden sind, unterblieben ist.

Es ist noch ein Entwurf aus neuester Zeit, dessen Berücksichtigung eventuell in Betracht kam, nämlich der Gesetzentwurf einer Commission des ehemaligen Deutschen Bundes vom Jahre 1864. Was in besonders hohem Grade die Aufmerksamkeit auf diese gesetzgeberische Arbeit hinlenken mußte, war, daß derselbe eine Geltung in sämmtlichen damaligen deutschen Bundesstaaten beabsichtigte, daß er ferner wenigstens in seinen wesentlichen Bestimmungen in Bayern durch Gesetz vom 28. Juni 1865 zu praktischer Geltung gelangt ist. Die Berücksichtigung der in süddeutschen Staaten geltenden Bestimmungen ist gerade auf dem Gebiete des literarischen und artistischen Verkehrs, der die politischen Grenzen des Norddeutschen Bundes stets überschreitet, dringend wünschenswerth. Auch die Resultate der neuesten Wissenschaft und Praxis haben in dem gedachten Entwurfe der Bundescommission theilweise gründliche und sachgemäße Berücksichtigung gefunden. Allein zur Grundlage der Arbeit konnte derselbe nicht erhoben werden. Obwohl er auf dem österreichischen Entwurfe beruht und dieser wiederum an den Entwurf des Börsenvereins

der deutschen Buchhändler sich angelehnt haben will, so sind doch gerade in der Systematik und in den obersten Principien Abweichungen bemerkbar, die eher einen Gegensatz zu dem Entwurfe des Leipziger Börsenvereins verrathen als eine etwa nur modificirte Ausbildung desselben. Statt des im preussischen Gesetze von 1837 wie im Leipziger Entwurfe adoptirten Prinzips, das Verbot des Nachdrucks auf ein ausschließliches Recht des Urhebers zur Vervielfältigung seines Werkes zurückzuführen (§. 1. des preussischen Gesetzes vom 11. Juni 1837 und §. 1. des Entwurfs des Leipziger Börsenvereins), wird in §. 1. des Entwurfs der Bundescommission nur das nackte Verbot des Nachdrucks ausgesprochen, ohne das diesem Verbot zu Grunde liegende Recht und das Subject desselben irgendwie zu bezeichnen. Damit wird die Grundauffassung des fraglichen Rechts in eine schiefe Lage gebracht, die später in manchen Incongruenzen zu Tage tritt. Was aber vor allen Dingen den Gesetzentwurf der Bundescommission zu unmittelbarer Benutzung als ungeeignet erscheinen ließ, ist die fehlende Fürsorge für die Einrichtung von Sachverständigenvereinen, deren besonderer Nutzen in Preußen sowohl wie in Sachsen bei allen Fragen des Urheberrechts zu allgemeiner Anerkennung gelangt ist. Der §. 41. des Gesetzentwurfs der Bundescommission läßt die wichtige Frage nach der Entschädigung wegen Nachdrucks oder Nachbildung „nach Maßgabe der in jedem Lande bestehenden Gesetze“ entscheiden. Damit wird nicht nur der specifisch technische Charakter der Jurisprudenz auf dem Gebiete des Autorrechts verkannt, sondern auch bei der Mannichfaltigkeit der geltenden Beweistheorien der Grund zu Schwankungen, Widersprüchen und Collisionen der gerichtlichen Urtheile in einem der wichtigsten Punkte gegeben. Nach Lage der Sache blieb nichts weiter übrig, als den Entwurf der Bundescommission nur bei denjenigen Bestimmungen zu genauern Benutzungen heranzuziehen, wo er Gutes zu enthalten schien. Denn es soll nicht verkannt werden, daß derselbe in einigen Punkten, z. B. in der wichtigen Frage über den Thatbestand und die Zurechnung des Nachdrucks (dolus, culpa, casus), den Leipziger Börsenentwurf übertroffen hat, obgleich auch hier nicht in jedem Stücke den Anordnungen desselben beizutreten war.

Was den aus 87 einzelnen Paragraphen bestehenden Gesetzentwurf selbst anlangt, so unterscheidet die systematische Anordnung desselben in coordinirten Abschnitten: 1) Schriften; 2) musikalische Compositionen; 3) Werke der bildenden Künste; 4) geographische, naturwissenschaftliche, architektonische und ähnliche Abbildungen; 5) photographische Aufnahmen nach der Natur; 6) öffentliche Auf-führung musikalischer, dramatischer oder dramatisch-musikalischer Werke; 7) allgemeine Bestimmungen; 8) die Eintragsrolle für den Norddeutschen Bund.

Der Grundgedanke ist dabei, daß von der eigentlichen historisch ältesten Form des Urheberrechts an literarischen Werken der Ausgang genommen wird. Daran werden die Bestimmungen über den Rechtsschutz an Werken der Künste (Musik und bildende Kunst) u. ange-schlossen, so jedoch, daß für jedes der angegebenen Objecte des Urheberrechts selbständige Dispositionen getroffen werden. Es ist nicht als angemessen befunden worden, allgemeine Anordnungen, welche gleichzeitig auf Werke der Literatur und der Kunst sich beziehen, auf-zustellen und etwa von vornherein als Object des Rechtsschutzes jedes literarische und artistische Erzeugniß zu bezeichnen. Trotz der Verwandtschaft, in welcher der Rechtsschutz an Werken der Literatur mit dem an Werken der bildenden Kunst und der Musik steht, sind die all-gemeinen Principien bei ihnen allen nicht als identische anzusehen und bedürfen darum für jedes einzelne Gebiet einer besondern Fassung.

Die wichtigsten Bestimmungen des Gesetzentwurfs, resp. die Abweichungen desselben von dem Gesetzentwurf des Börsenvereins sind im Wesentlichen folgende:

#### Zu I. Schriften. (§§. 1. bis mit 38.)

Während der Börsenvereinsentwurf in §. 5. als nicht unter den Begriff des Nachdrucks fallend das wörtliche Anführen einzelner Stellen eines bereits veröffentlichten Werks sowohl als auch von Manuscripten, namentlich aus Briefen bezeichnet, gestattet der vorliegende Entwurf das Citiren nur herausgegebenen Schriften wie gehaltenen Vorträgen gegenüber. Die weiter gehende Bestimmung des Börsenvereinsentwurfs ist als gefährlich erschienen. Es kann gerade bei Briefen, noch mehr bei andern, vielleicht gar nicht zum Druck bestimmten Manuscripten ein hohes persönliches Interesse des Autors verletzt werden, wenn gesetzlich ein allgemeines Recht zum Citiren fremder Manuscripte anerkannt wird. Wo etwa der Empfänger eines Briefs ein eigenes persönliches oder vermögensrechtliches Interesse zu vertheidigen hat, wird dasselbe durch die neuhinzugefügte Be-